



# HESSISCHER LANDTAG

30. 08. 2010

## **Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP für ein Gesetz über die Metropolregion Frankfurt/Rhein-Main und zur Änderung anderer Rechtsvorschriften**

### **A. Problem**

Die Gesetze über die kommunale Zusammenarbeit im Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main und über den Planungsverband Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main sind bis zum 31. Dezember 2011 befristet. Die mit den beiden Gesetzen gemachten fast zehnjährigen Erfahrungen zeigen, dass die geschaffenen organisations- und planungsrechtlichen Strukturen für eine zukunftsfähige Entwicklung der Metropolregion Frankfurt/Rhein-Main unverzichtbar sind. Sie bedürfen allerdings der Optimierung und einer Neuausrichtung. So stehen insbesondere die mangelnde Koordinierung und Steuerung der kommunalen Aufgabenwahrnehmung durch den Rat der Region und der nur eingeschränkte Handlungsspielraum des Planungsverbandes in der Kritik.

### **B. Lösung**

Das Ballungsraumgesetz und das Planungsverbandsgesetz werden in dem Gesetz über die Metropolregion Frankfurt/Rhein-Main zusammengefasst. Der bisherige Planungsverband wird in "Regionalverband Frankfurt/Rhein-Main" umbenannt.

Der Rat der Region wird aufgelöst. Seine bisherige Funktion übernimmt der Regionalvorstand des Regionalverbandes. Der neu konzipierte Regionalvorstand erhält zur Stärkung der gemeinschaftlichen Aufgabenwahrnehmung eine erweiterte Aufgabenstellung mit bestimmten Mitwirkungs- und Beteiligungsbefugnissen. Ihm soll damit eine bessere Steuerungs- und Moderatorenrolle in der Region zukommen.

Der Handlungsspielraum des Regionalverbandes wird vergrößert. Er erhält die Mitwirkungsbefugnis an der Wahrnehmung der Kooperationsaufgaben zurück. Zusätzlich soll er sich künftig an allen regionalbedeutsamen Angelegenheiten beteiligen können; die Verbandskammer kann ihm weitere Aufgaben, die für die Region förderlich sind, übertragen.

An der geltenden Abgrenzung des Gebietes des Ballungsraums und für den Planungsverband wird grundsätzlich festgehalten. Es wird aber künftig einzelnen interessierten, unmittelbar an den Ballungsraum angrenzenden, Städten und Gemeinden die Möglichkeit des freiwilligen Beitritts zum Regionalverband und Ballungsraum eingeräumt. Die Regelung stärkt die Fähigkeit der Städte und Gemeinden zur Selbstorganisation.

### **C. Befristung**

Der Gesetzentwurf sieht eine Befristung bis zum 31. März 2016 vor.

### **D. Alternativen**

Auslaufen der Gesetze: Die Folge wäre eine Rhein-Main-Region ohne organisations- und planungsrechtliche Grundlage.

**E. Finanzielle Mehraufwendungen**

Für das Land: Keine.

Die interkommunale Zusammenarbeit und die Aufgaben des Regionalverbandes Frankfurt/Rhein-Main werden aus der Region heraus finanziert. Für die betroffenen Gebietskörperschaften des Ballungsraumes ist in ihrer Gesamtheit mit Kosteneinsparungen durch Synergieeffekte und besseres Verwaltungshandeln zu rechnen.

**F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern**

Keine.

**G. Besondere Auswirkungen auf behinderte Menschen**

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz  
über die Metropolregion Frankfurt/Rhein-Main  
und zur Änderung anderer Rechtsvorschriften**

Vom

**Artikel 1  
Gesetz über die Metropolregion Frankfurt/Rhein-Main (MetropolG)**

**Inhaltsübersicht**

Präambel

**Erster Teil Kommunale Zusammenarbeit im Ballungsraum Frankfurt/-Rhein-Main**

- § 1 Zusammenschlüsse zur gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung
- § 2 Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main und andere Räume
- § 3 Eigenverantwortung, Beteiligung Dritter
- § 4 Stärkung der gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung
- § 5 Pflichtverband
- § 6 Rechtsübergang

**Zweiter Teil Regionalverband Frankfurt/Rhein-Main**

- § 7 Planungsverband als Regionalverband
- § 8 Aufgaben des Regionalverbandes
- § 9 Organe
- § 10 Aufgaben der Verbandskammer
- § 11 Zusammensetzung und Wahl der Verbandskammer
- § 12 Rechtsstellung der Vertreterinnen und Vertreter
- § 13 Verfahren und Vorsitz in der Verbandskammer
- § 14 Regionalvorstand
- § 15 Aufgaben des Regionalvorstandes
- § 16 Zusammenarbeit mit Verbandsmitgliedern
- § 17 Wirtschaftsführung
- § 18 Verbandsumlage
- § 19 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 20 Aufsicht
- § 21 Rechtsanwendung

**Dritter Teil Schlussvorschriften**

- § 22 Überleitungsvorschriften
- § 23 Aufhebung bisherigen Rechts
- § 24 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

**Präambel**

Die Metropolregion Frankfurt/Rhein-Main soll als Motor der gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung die Leistungs- und Zukunftsfähigkeit des Landes Hessen im nationalen und internationalen Zusammenhang stärken. Zum Wohle der Region bedarf es in den Bereichen der überörtlichen Daseinsvorsorge und der räumlichen Planung moderner Formen der kommunalen Zusammenarbeit, ohne die garantierte Selbstbestimmung der Kommunen infrage zu stellen. Durch neue regionale Kooperationsformen und Netzwerke sollen die kommunalen Kräfte gebündelt und gefördert werden. Zur Erreichung dieser Entwicklungsziele wird im Bal-

lungsraum Frankfurt/Rhein-Main ein Regionalverband zur Steuerung und Koordinierung der gemeinschaftlichen Aufgabenwahrnehmung gebildet.

### Erster Teil

## Kommunale Zusammenarbeit im Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main

### § 1

#### Zusammenschlüsse zur gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung

(1) Zur Förderung und Sicherung einer geordneten Entwicklung und zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit im Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main sollen die Städte, Gemeinden und Landkreise des Ballungsraums Frankfurt/Rhein-Main Zusammenschlüsse zur gemeinsamen Wahrnehmung folgender Aufgaben bilden:

1. Errichtung, Betrieb und Unterhaltung von Sport-, Freizeit- und Erholungsanlagen von überörtlicher Bedeutung,
2. Errichtung, Betrieb und Unterhaltung von kulturellen Einrichtungen von überörtlicher Bedeutung,
3. Standortmarketing und Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung,
4. Planung, Errichtung und Unterhaltung des Regionalparks Rhein-Main,
5. regionale Verkehrsplanung und regionales Verkehrsmanagement.

(2) Die Zusammenschlüsse können auf einzelne Bereiche dieser Aufgaben beschränkt werden; sie können von den räumlichen Grenzen des Ballungsraums Frankfurt/Rhein-Main nach § 2 Abs. 1 abweichen.

### § 2

#### Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main und andere Räume

(1) Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main im Sinne des Gesetzes ist das Gebiet

1. der kreisfreien Städte Frankfurt am Main und Offenbach am Main,
2. der Städte und Gemeinden in den Landkreisen Hochtaunuskreis, Main-Taunus-Kreis und Offenbach,
3. der Städte Bruchköbel, Hanau, Langenselbold, Maintal, Nidderau und Gemeinden Erlensee, Großkrotzenburg, Hammersbach, Neuberg, Niederdorfelden, Rodenbach, Ronneburg, Schöneck im Main-Kinzig-Kreis,
4. der Städte Bad Nauheim, Bad Vilbel, Butzbach, Florstadt, Friedberg (Hessen), Karben, Münzenberg, Niddatal, Reichelsheim (Wetterau), Rosbach v.d.Höhe und Gemeinden Ober-Mörlen, Rockenberg, Wölfersheim, Wöllstadt im Wetteraukreis
5. sowie der Städte Groß-Gerau, Kelsterbach, Mörfelden-Walldorf, Raunheim, Rüsselsheim und Gemeinden Bischofsheim, Ginsheim-Gustavsburg, Nauheim im Landkreis Groß-Gerau.

(2) Im Beitrittsfalle nach § 7 Abs. 4 gilt der Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main als um das Gebiet der beitretenden kommunalen Gebietskörperschaft erweitert.

(3) Die Landesregierung kann durch Rechtsverordnung bestimmen, dass Städte, Gemeinden und Landkreise außerhalb des Ballungsraums Frankfurt/Rhein-Main Zusammenschlüsse im Sinne dieses Gesetzes bilden können. Die Rechtsverordnung bestimmt Namen und Gebiet des Raums, für den die Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechend gelten. Soweit eine entsprechende Anwendung einzelner Bestimmungen nicht möglich ist, kann die Rechtsverordnung an deren Stelle tretende Regelungen treffen. Die betroffenen und angrenzenden Städte, Gemeinden und Landkreise sind vor Erlass der Rechtsverordnung anzuhören.

### § 3

#### Eigenverantwortung, Beteiligung Dritter

(1) Die Organisationsform, den räumlichen und sächlichen Zuschnitt, die finanzielle Ausstattung der Zusammenschlüsse und den Ausgleich von Vor- und Nachteilen regeln die an dem jeweiligen Zusammenschluss beteiligten Städte, Gemeinden und Landkreise in eigener Verantwortung.

(2) An den Zusammenschlüssen können sich das Land Hessen, andere Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie natürliche und juristische Personen des Privatrechts beteiligen, wenn dadurch die Aufgabenerfüllung gefördert wird, Gründe des öffentlichen Wohls nicht entgegenstehen und deren Beteiligung durch andere Rechtsvorschriften nicht ausgeschlossen oder beschränkt ist.

#### § 4

##### Stärkung der gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung

(1) Die Stärkung der gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung im Ballungsraum Frankfurt/ Rhein-Main obliegt dem Regionalvorstand des Regionalverbandes Frankfurt/Rhein-Main. Er steuert, fördert und sichert eine geordnete Entwicklung im Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main. Der Regionalvorstand koordiniert die kommunalen und regionalen Belange und dient der Schaffung von vernetzten Strukturen in der Region.

(2) Die Städte, Gemeinden und Landkreise sollen bei der Bildung der Zusammenschlüsse die Empfehlungen des Regionalvorstandes berücksichtigen.

#### § 5

##### Pflichtverband

(1) Die Landesregierung kann durch Beschluss die Erfüllung einer der in § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 dieses Gesetzes genannten Aufgaben durch einen Zusammenschluss für dringlich erklären, wenn die Erfüllung dieser Aufgabe aus Gründen des öffentlichen Wohles dringend geboten ist und ohne den Zusammenschluss nicht wirksam oder zweckmäßig erfolgen kann. Im Beschluss ist die Aufgabe mit den davon betroffenen Einrichtungen zu beschreiben. Der Beschluss der Landesregierung ist im Staatsanzeiger für das Land Hessen zu veröffentlichen. Die Landesregierung kann durch Rechtsverordnung Städte, Gemeinden und Landkreise zu einem Pflichtverband zusammenschließen, wenn binnen eines Jahres nach der Veröffentlichung des Beschlusses nach Satz 1 der Zusammenschluss nicht erfolgt. Die Landesregierung erlässt in der Rechtsverordnung die Satzung des Pflichtverbandes entsprechend § 9 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 229), die Regelungen zur Überleitung von Personal und Sachen sowie über die Deckung des Finanzbedarfs. Sie kann darüber hinaus abweichend von § 6 Satz 1 die Rechtsstellung des Pflichtverbandes auf die unentgeltliche Nutzung der vorhandenen Einrichtungen beschränken, sofern es der Durchführung der Aufgabe nicht entgegensteht.

(2) Innerhalb einer Frist von 2 Monaten nach der Veröffentlichung des Beschlusses nach Abs. 1 Satz 3 haben die betroffenen Städte, Gemeinden und Landkreise sowie der Regionalvorstand Gelegenheit zur Äußerung. Widerspricht der Regionalvorstand einstimmig dem Beschluss der Landesregierung nach Abs. 1 Satz 1, entscheidet sie nicht vor Ablauf eines Jahres nach dem Widerspruch.

(3) Auf den Pflichtverband finden die Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit Anwendung, sofern dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. Die Regelungen nach § 13 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit über den Pflichtanschluss bleiben unberührt.

#### § 6

##### Rechtsübergang

Mit Inkrafttreten einer Rechtsverordnung nach § 5 Abs. 1 Satz 4 und 5 gehen die zur Durchführung der Aufgabe vorhandenen Einrichtungen der Verbandsmitglieder einschließlich der mit diesen verbundenen Grundstücke, Rechte und Pflichten unentgeltlich in das Eigentum des Pflichtverbandes über. Für die hierzu erforderlichen Rechtshandlungen werden vom Land Hessen und den Gemeinden keine Steuern und keine Kosten einschließlich Gerichtskosten erhoben. Soweit für die Wahrnehmung der Aufgaben des Pflichtverbandes bereits Beteiligungen der Verbandsmitglieder an anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften bestehen oder öffentlich-rechtliche Vereinbarungen gelten, tritt der Pflichtverband in die Rechtsstellung seiner daran beteiligten Verbandsmitglieder ein. Bei Beteiligungen an Unternehmen

und sonstigen Vereinigungen sind die Verbandsmitglieder zu den hierzu notwendigen Rechtsgeschäften und Verwaltungsmaßnahmen verpflichtet.

## **Zweiter Teil Regionalverband Frankfurt/Rhein-Main**

### § 7 Planungsverband als Regionalverband

(1) Der nach dem Gesetz über den Planungsverband Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main (PlanvG) vom 19. Dezember 2000 (GVBl. I S. 542, 544), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Dezember 2006 (GVBl. I S. 619), gebildete Planungsverband Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main besteht fort; er führt den Namen "Regionalverband Frankfurt/Rhein-Main". Mitglieder des Verbandes sind die Städte und Gemeinden, deren Gebiete den Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main nach § 2 Abs. 1 bilden, sowie diejenigen, die nach Abs. 4 beitreten.

(2) Der Regionalverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Frankfurt am Main. Er ist ein Planungsverband im Sinne des § 205 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585). Er regelt seine Angelegenheiten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unter eigener Verantwortung durch Satzung. Er hat Dienstherrnenfähigkeit.

(3) Der Regionalverband richtet zur Erfüllung seiner Aufgaben an seinem Sitz eine Geschäftsstelle ein.

(4) Eine kommunale Gebietskörperschaft (Städte oder Gemeinden), die unmittelbar an das Gebiet des Ballungsraums nach § 2 Abs. 1 angrenzt, kann dem Regionalverband beitreten. Der Beitritt muss von der Gemeindevertretung oder der Stadtverordnetenversammlung der Gebietskörperschaft mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder beschlossen werden. Der Beitritt ist erstmals zum 1. April 2011 auf der Grundlage des Beschlusses der Verbandskammer mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmenzahl der Verbandskammer und später jeweils zum Beginn ihrer Wahlperiode möglich. Der Beitritt bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung des für Raumordnung und Städtebau zuständigen Ministeriums.

(5) Die Rechtsverhältnisse, insbesondere das Stimmengewicht der beitretenden kommunalen Gebietskörperschaft in der Verbandskammer werden im Rahmen dieses Gesetzes durch Vereinbarung geregelt. Die Vereinbarung muss die sachgerechte Wahrnehmung der Verbandsaufgaben und die angemessene Vertretung unterschiedlicher Interessen der Verbandsmitglieder sicherstellen. Sie muss auch die Voraussetzungen für die Beendigung der Mitgliedschaft regeln; das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Das Ausscheiden eines beigetretenen Mitglieds und die Kündigung einer Gebietskörperschaft nach Abs. 4 aus wichtigem Grund bedürfen der Genehmigung des für Raumordnung und Städtebau zuständigen Ministeriums im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde (§ 20).

(6) Der Beitritt und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und die Vereinbarung über die Rechtsverhältnisse sind öffentlich bekannt zu machen. § 19 gilt entsprechend.

### § 8 Aufgaben des Regionalverbandes

(1) Der Regionalverband hat die folgenden Aufgaben:

1. Aufstellung, Änderung und Aufhebung des Flächennutzungsplans für das Gebiet des Ballungsraums Frankfurt/Rhein-Main mit der Maßgabe, dass die Darstellungen nach § 5 des Baugesetzbuchs, die zugleich Festlegungen nach § 9 Abs. 4 des Hessischen Landesplanungsgesetzes vom 6. September 2002 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2007 (GVBl. I S. 851), sind, im Zusammenwirken mit der Regionalversammlung Südhessen entwickelt und nach näherer Bestimmung des § 13 des Hessischen Landesplanungsgesetzes gemeinsam beschlossen werden (Regionaler Flächennutzungsplan),
2. Aufstellung und Änderung des Landschaftsplans für das Gebiet des Ballungsraums Frankfurt/Rhein-Main nach § 11 des Hessischen Natur-

schutzgesetzes vom 4. Dezember 2006 (GVBl. I S. 619), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2007 (GVBl. I S. 851).

(2) Der Regionalverband kann bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach § 1 mit Zustimmung des Regionalvorstandes mitwirken; Abs. 4 bleibt unberührt.

(3) Der Regionalverband kann auf Vorschlag oder mit Zustimmung des Regionalvorstandes in allen regionalbedeutsamen Angelegenheiten Mitglied in Körperschaften, Gesellschaften und Einrichtungen werden. Die Mitgliedschaft ist von der Verbandskammer mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Stimmen der Verbandsmitglieder zu beschließen.

(4) Die Verbandsmitglieder können auf Vorschlag oder mit Zustimmung des Regionalvorstandes dem Regionalverband weitere Aufgaben übertragen, soweit sie für die Verwirklichung einer geordneten Entwicklung im Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main förderlich sind. Die Übertragung wird wirksam, wenn die Verbandskammer ihr mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Stimmen der Verbandsmitglieder zustimmt.

### § 9 Organe

Organe des Regionalverbandes sind die Verbandskammer und der Regionalvorstand.

### § 10 Aufgaben der Verbandskammer

(1) Die Verbandskammer trifft alle wichtigen Entscheidungen des Regionalverbandes und überwacht die gesamte Verwaltung. Die Rechte des Regionalvorstandes nach § 8 Abs. 2 bis 4 und § 15 Nr. 3 bleiben unberührt. Hinsichtlich der Übertragung von Angelegenheiten und der Kontrolle der Verwaltung gilt § 50 Abs. 1 und 2 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2010 (GVBl. I S. 119), entsprechend.

(2) Die Entscheidung über folgende Angelegenheiten kann nicht übertragen werden:

1. die Aufgaben nach § 8,
2. Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen,
3. die von der Verbandskammer vorzunehmenden Wahlen,
4. Aufstellung von Grundsätzen, nach denen die Verwaltung geführt werden soll,
5. Erlass der Haushaltssatzung und Festsetzung des Investitionsprogramms,
6. Entscheidungen im Sinne des § 51 Nr. 5, 8, 9, 11, 15, 17 und 18 der Hessischen Gemeindeordnung.

### § 11 Zusammensetzung und Wahl der Verbandskammer

(1) Die Mitglieder des Regionalverbandes Frankfurt/Rhein-Main entsenden je eine Vertreterin oder einen Vertreter in die Verbandskammer.

(2) Die Mitglieder der Verbandskammer haben insgesamt 93 Stimmen. Im Falle eines Beitrittes nach § 7 Abs. 4 erhöht sich die Zahl der Stimmen entsprechend der Vereinbarung nach § 7 Abs. 5. Die Vertreterin oder der Vertreter der Stadt Frankfurt am Main hat 12 Stimmen, der Stadt Offenbach am Main vier Stimmen, der Stadt Hanau drei Stimmen, der Städte mit mehr als 50 000 Einwohnern je zwei Stimmen und der anderen Städte und Gemeinden je eine Stimme.

(3) Die Vertreterinnen und Vertreter werden von den Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder gewählt; wählbar sind nur Mitglieder ihrer Organe. Für jede Vertreterin oder jeden Vertreter sind eine Stellvertretung und eine weitere Stellvertretung zu wählen. § 37 der Hessischen Gemeindeordnung gilt entsprechend.

(4) Die Wahl erfolgt für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungskörperschaft der Verbandsmitglieder. Nach Ablauf der Wahlzeit üben die bisherigen Vertreterinnen und Vertreter ihre Tätigkeit bis zur Wahl neuer Vertreterinnen und Vertreter weiter aus.

(5) Die Tätigkeit als Vertreterin oder Vertreter endet

1. mit dem Ausscheiden aus einem Organ des entsendenden Verbandsmitgliedes,
2. durch schriftlichen Verzicht gegenüber der oder dem Vorsitzenden der entsendenden Vertretungskörperschaft; § 3a des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes findet keine Anwendung,
3. mit der Abberufung aus wichtigem Grund; § 86 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt entsprechend.

## § 12

### Rechtsstellung der Vertreterinnen und Vertreter

(1) Die Vertreterinnen und Vertreter in der Verbandskammer sind ehrenamtlich tätig. Die §§ 24 bis 27 und 36a der Hessischen Gemeindeordnung gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Gemeindevorstandes in § 24a Abs. 3 der Hessischen Gemeindeordnung der Regionalvorstand tritt.

(2) Die Verbandsmitglieder können ihre Vertreterinnen und Vertreter anweisen, wie sie in der Verbandskammer abzustimmen haben. Eine Abstimmung entgegen der Weisung berührt die Gültigkeit des Beschlusses der Verbandskammer nicht.

## § 13

### Verfahren und Vorsitz in der Verbandskammer

(1) Die Mitglieder der Verbandskammer sind binnen drei Monaten nach Beginn der Wahlzeit der Gemeindevertretungen zu wählen und unverzüglich der Verbandsdirektorin oder dem Verbandsdirektor zu benennen; die erste Sitzung der Verbandskammer ist binnen eines Monats nach Ablauf der Frist nach Satz 1 von der Verbandsdirektorin oder dem Verbandsdirektor unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen.

(2) Die Verbandskammer wählt in der ersten Sitzung aus ihrer Mitte eine oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung. Bis zur Wahl der oder des Vorsitzenden führt das an Jahren älteste Mitglied den Vorsitz.

(3) Die Verbandskammer tritt so oft zusammen, wie es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens zwei Mal im Jahr. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn dies ein Viertel der Vertreterinnen oder Vertreter, der Regionalvorstand oder die Verbandsdirektorin oder der Verbandsdirektor unter Angabe der zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände verlangt.

(4) Für das Verfahren, insbesondere für die Beschlussfähigkeit, für Abstimmungen und Wahlen, für die Aufgaben der oder des Vorsitzenden, für die Teilnahme des Regionalvorstandes an den Sitzungen der Verbandskammer, für die Aufrechterhaltung der Sitzungsordnung und für die Niederschrift gelten die §§ 52 bis 55, § 57 Abs. 2 und die §§ 58 bis 61 der Hessischen Gemeindeordnung entsprechend mit der Maßgabe, dass abweichend von § 58 Abs. 1 Satz 2 die Ladungsfrist zwei Wochen beträgt; die oder der Vorsitzende kann sie in eiligen Fällen bis auf drei Tage abkürzen.

(5) Die Verbandskammer kann Ausschüsse bilden und Sachverständige und Beraterinnen oder Berater zuziehen. Für die Wahl der Ausschussmitglieder und das Verfahren der Ausschüsse gilt § 62 der Hessischen Gemeindeordnung entsprechend.

## § 14

### Regionalvorstand

(1) Der Regionalvorstand ist die Verwaltungsbehörde des Regionalverbandes und besorgt nach den Beschlüssen der Verbandskammer im Rahmen der bereitgestellten Mittel die laufende Verwaltung. Er besteht aus der oder dem

hauptamtlichen Vorsitzenden (Verbandsdirektorin oder Verbandsdirektor), bis zu zwei hauptamtlichen Beigeordneten, wovon eine oder einer als Erste Beigeordnete oder Erster Beigeordneter zu wählen ist und bis zu acht ehrenamtlichen Beigeordneten sowie den Landrätinnen und Landräten der Landkreise nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 und den Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeistern der kreisfreien Städte im Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main. Die Mitglieder des Regionalvorstandes dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder der Verbandskammer sein. Die Verbandssatzung legt die Zahl der ehrenamtlichen Beigeordneten fest. Die Zahl der hauptamtlichen Beigeordneten darf die der ehrenamtlichen nicht übersteigen. Bei Entscheidungen über die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Rahmen der von der Verbandskammer bereitgestellten Haushaltsmittel und Entscheidungen zur Vorbereitung und Durchführung von Entscheidungen nach § 8 Abs. 1 sind nur die Verbandsdirektorin oder der Verbandsdirektor und die Beigeordneten stimmberechtigt.

(2) Der Regionalvorstand vertritt den Regionalverband. Er hat die Verbandskammer über die wichtigen Verwaltungsangelegenheiten laufend zu unterrichten und ihr wichtige Anordnungen der Aufsichtsbehörde sowie alle Anordnungen, bei denen die Aufsichtsbehörde dies ausdrücklich bestimmt hat, mitzuteilen. Hinsichtlich der Rechte und Aufgaben der Verbandsdirektorin oder des Verbandsdirektors gelten die §§ 63, 70 und 74 der Hessischen Gemeindeordnung entsprechend.

(3) Die Verbandsdirektorin oder der Verbandsdirektor und die hauptamtlichen Beigeordneten werden von der Verbandskammer als Beamtinnen oder Beamte auf Zeit gewählt. Die Amtszeit beträgt sechs Jahre. Sie beginnt mit dem Amtsantritt; im Falle der Wiederwahl schließt sich die neue Amtszeit an das Ende der vorangegangenen Amtszeit an. Zur Verbandsdirektorin oder zum Verbandsdirektor kann nicht gewählt werden, wer am Wahltag das 64. Lebensjahr vollendet hat. Wird die Wahl wegen Ablaufs der Amtszeit oder wegen Eintritts in den Ruhestand infolge Erreichens der Altersgrenze notwendig, ist sie frühestens sechs Monate und spätestens drei Monate vor Freiwerden der Stelle, in anderen Fällen spätestens drei Monate nach Freiwerden der Stelle durchzuführen. § 76 Abs. 1 bis 3 der Hessischen Gemeindeordnung gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Frist nach § 76 Abs. 2 Satz 1 der Hessischen Gemeindeordnung drei Monate nach dem Beginn der Wahlzeit der Verbandskammer beginnt.

(4) Die Wahl der ehrenamtlichen Beigeordneten erfolgt durch die Verbandskammer für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder.

(5) Die Verbandsdirektorin ist Dienstvorgesetzte, der Verbandsdirektor Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Regionalverbandes, ausgenommen der Beigeordneten.

(6) Für das Verfahren des Regionalvorstandes gelten die Bestimmungen der §§ 67 bis 69 der Hessischen Gemeindeordnung entsprechend.

## § 15

### Aufgaben des Regionalvorstandes

Der Regionalvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. das Vorschlagsrecht gegenüber der Landesregierung für eine als dringlich zu erklärende Aufgabe nach § 5 Abs. 1,
2. die Stellungnahme und den Widerspruch nach § 5 Abs. 2,
3. das Vorschlagsrecht oder die Zustimmung zur Mitwirkung nach § 8 Abs. 2, zur Mitgliedschaft nach § 8 Abs. 3 und zur Übertragung regionalbedeutsamer Aufgaben nach § 8 Abs. 4,
4. die Aufstellung der Grundsätze für die Durchführung der gemeinsam wahrzunehmenden Aufgaben,
5. die Durchführung von Kommunalkonferenzen zur Förderung und Sicherung einer geordneten Entwicklung in der Region und Auswertung der Ergebnisse dieser Konferenzen,
6. die Erstellung eines Jahresberichts über den Stand der kommunalen Zusammenarbeit und Vorlage dieses Berichts an die Städte, Gemeinden und Landkreise zur Beratung,

7. die Maßnahmen zur Erarbeitung eines gemeinsamen Erscheinungsbildes der Region,
8. die Beteiligung der außerhalb des Ballungsraums gelegenen Kommunen und kommunalen Zusammenschlüsse bei ballungsraumüberschreitenden Wirkungen der kommunalen Zusammenarbeit,
9. die Einberufung der Sitzungen der Organe der Städte, Gemeinden und Landkreise des Ballungsraums zur Behandlung regionalbedeutender Angelegenheiten.

#### § 16

##### Zusammenarbeit mit Verbandsmitgliedern

(1) Der Regionalverband hat die Verbandsmitglieder bei allen Maßnahmen, die seinen Aufgabenbereich berühren, zu beraten.

(2) Die Verbandsmitglieder haben den Regionalverband über alle Vorhaben und Maßnahmen in ihrem Gebiet, die die Aufgaben des Regionalverbandes berühren, zu unterrichten, ihm jederzeit Auskunft zu erteilen sowie Akten und sonstige Unterlagen zur Einsicht zur Verfügung zu stellen.

#### § 17

##### Wirtschaftsführung

(1) Für die Wirtschaftsführung des Regionalverbands gelten die Bestimmungen des Sechsten Teils der Hessischen Gemeindeordnung mit Ausnahme des § 93 Abs. 2 Nr. 2, der §§ 119 und 129 und die dazu nach § 154 Abs. 2 bis 4 der Hessischen Gemeindeordnung ergangenen Durchführungsbestimmungen entsprechend.

(2) Die Rechnungsprüfung erfolgt durch das Rechnungsprüfungsamt eines Verbandsmitglieds.

#### § 18

##### Verbandsumlage

Soweit die Einnahmen oder die Erträge und Einzahlungen nicht ausreichen, hat der Regionalverband von seinen Mitgliedern nach Maßgabe des § 40 des Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung vom 29. Mai 2007 (GVBl. I S. 310), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 654), eine Umlage zu erheben, die seinen Haushalt und Fehlbeträge aus Vorjahren auszugleichen hat. Der Hebesatz ist in der Haushaltssatzung für jedes Rechnungsjahr entsprechend festzusetzen.

#### § 19

##### Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im Staatsanzeiger für das Land Hessen. Für die Aufstellung und Änderung des Regionalen Flächennutzungsplans gilt § 10 Abs. 3a des Hessischen Landesplanungsgesetzes. Die Kosten trägt der Regionalverband Frankfurt/Rhein-Main.

(2) Bekanntmachungen nach Abs. 1 werden wirksam mit Ablauf des Erscheinungstags der Veröffentlichung enthaltenden Ausgabe des Staatsanzeigers für das Land Hessen.

(3) Satzungen und sonstige Bestimmungen des Regionalverbandes treten am Tage nach dem Erscheinungstag des Staatsanzeigers für das Land Hessen in Kraft, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(4) Sofern eine Veröffentlichung nach Abs. 1 nicht durchführbar ist oder eine Auslegung gesetzlich vorgeschrieben ist, erfolgt die Veröffentlichung auch durch Auslegung während der Dienststunden in der Geschäftsstelle des Regionalverbandes. Vor dem Beginn der Auslegung sind Ort, Tageszeit und Dauer der Auslegung sowie für den Auslegungsgegenstand erteilte Genehmigungen nach Abs. 1 bekannt zu machen.

## § 20 Aufsicht

Die Rechtsaufsicht über den Regionalverband führt das für das Kommunalwesen zuständige Ministerium nach den Bestimmungen des Siebenten Teils der Hessischen Gemeindeordnung.

## § 21 Rechtsanwendung

Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, finden die Vorschriften des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit entsprechende Anwendung.

## **Dritter Teil** **Schlussvorschriften**

### § 22 Überleitungsvorschriften

(1) Die Flächennutzungspläne der Städte und Gemeinden und des Umlandverbandes Frankfurt im Verbandsgebiet gelten bis zum Inkrafttreten des Regionalen Flächennutzungsplans fort. Das Recht, diese Flächennutzungspläne bis dahin zu ändern oder aufzuheben, bleibt unberührt. Soweit Städte und Gemeinden im Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main Verfahren zur Aufstellung von Flächennutzungsplänen vor dem 1. Juli 2000 eingeleitet haben, können sie zu Ende geführt werden.

(2) Die Flächennutzungspläne der beigetretenen Gebietskörperschaften nach § 7 Abs. 4 gelten bis zur Änderung des Flächennutzungsplanes nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 fort. Die Änderung der Flächennutzungspläne der Gebietskörperschaften nach § 7 Abs. 4 obliegt dem Regionalverband. Bei Beendigung der Mitgliedschaft einer Gebietskörperschaft nach § 7 Abs. 5 gilt der Flächennutzungsplan nach § 8 Abs. 1 Nr. 1, der das Gebiet der Gebietskörperschaft betrifft, fort, bis diese einen neuen Flächennutzungsplan aufgestellt hat.

### § 23 Aufhebung bisherigen Rechts

Es werden aufgehoben:

1. das Gesetz zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit im Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main (BallrG) vom 19. Dezember 2000 (GVBl. I S. 542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Februar 2006 (GVBl. I S. 10),
2. das Gesetz über den Planungsverband Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main.

### § 24 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. April 2011 in Kraft und mit Ablauf des 31. März 2016 außer Kraft.

## **Artikel 2** **Änderung des Hessischen Gleichberechtigungsgesetzes**

Das Hessische Gleichberechtigungsgesetz in der Fassung vom 31. August 2007 (GVBl. I S. 586), geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 702), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Nr. 9, § 4 Abs. 3 Satz 3, § 10 Abs. 4 Satz 3, § 16 Abs. 7 Satz 3 und § 17 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte "Planungsverband Ballungsraum" jeweils durch "Regionalverband" ersetzt.
2. In § 6 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte "Planungsverbandes Ballungsraum" durch "Regionalverbandes" ersetzt.

## **Artikel 3** **Änderung des Hessischen Wahlbeamten-Aufwandsentschädigungsgesetzes**

In der Überschrift des Gesetzes, § 1 Abs. 1 sowie § 2 in der Überschrift und Abs. 3 des Hessischen Wahlbeamten-Aufwandsentschädigungsgesetzes in der Fassung vom 6. Februar 1990 (GVBl. I S. 31), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2006 (GVBl. I S. 656), werden die Worte "Planungsverbandes Ballungsraum" jeweils durch "Regionalverbandes" ersetzt.

## **Artikel 4** **Änderung des Gesetzes zur Regelung der überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften in Hessen**

§ 4 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften in Hessen vom 22. Dezember 1993 (GVBl. I S. 708), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2006 (GVBl. I S. 666), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 Nr. 5 werden die Worte "Planungsverband Ballungsraum" durch "Regionalverband" ersetzt.
2. In § 4 Abs. 1 Nr. 7 wird die Angabe "§ 6 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit im Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main" durch die Angabe "§ 5 des Gesetzes über die Metropolregion Frankfurt/Rhein-Main vom (*einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes*)" ersetzt.

## **Artikel 5** **Änderung des Hessischen Landesplanungsgesetzes**

Das Hessische Landesplanungsgesetz vom 6. September 2002 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2007 (GVBl. I S. 851), wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 werden die Worte "Planungsverband Ballungsraum" durch "Regionalverband" ersetzt.
2. § 13 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte "des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit im Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main" durch "des Gesetzes über die Metropolregion Frankfurt/Rhein-Main vom (*einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes*)" ersetzt.
  - b) In Abs. 2 Satz 1 werden die Worte "Planungsverbandes Ballungsraum" durch "Regionalverbandes" ersetzt.
3. In § 22 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte "Planungsverband Ballungsraum" durch "Regionalverband" ersetzt.
4. § 23 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 Satz 1 und 3 werden die Worte "Planungsverbandes Ballungsraum" jeweils durch "Regionalverbandes" ersetzt.
  - b) In Abs. 2 Satz 2 werden die Worte "Planungsverband Ballungsraum" durch "Regionalverband" ersetzt.

- c) In Abs. 3 werden die Worte "Planungsverbandes Ballungsraum" durch "Regionalverbandes" ersetzt.

#### **Artikel 6** **Änderung des Finanzausgleichsgesetzes**

Das Finanzausgleichsgesetz in der Fassung vom 29. Mai 2007 (GVBl. I S. 310), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 654), wird wie folgt geändert:

1. In der Übersicht werden in der Angabe zu § 40 die Worte "Planungsverbandes Ballungsraum" durch "Regionalverbandes" ersetzt.
2. § 40 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift werden die Worte "Planungsverbandes Ballungsraum" durch "Regionalverbandes" ersetzt.
  - b) In Abs. 1 wird die Angabe "§ 11 des Gesetzes über den Planungsverband Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main" durch "§ 17 des Gesetzes über die Metropolregion Frankfurt/Rhein-Main vom (einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes)" ersetzt.

#### **Artikel 7** **Änderung des Eigenbetriebsgesetzes**

In § 30 des Eigenbetriebsgesetzes in der Fassung vom 9. Juni 1989 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 218), werden die Worte "Planungsverbandes Ballungsraum" durch "Regionalverbandes" ersetzt.

#### **Artikel 8** **Änderung der Kommunalen Stellenobergrenzenverordnung**

In § 5 Abs. 4 der Kommunalen Stellenobergrenzenverordnung vom 24. April 2007 (GVBl. I S. 289) werden die Worte "Planungsverband Ballungsraum" durch "Regionalverband" ersetzt.

#### **Artikel 9** **Änderung der Hessischen Kommunalbesoldungsverordnung**

Die Hessischen Kommunalbesoldungsverordnung vom 20. September 1979 (GVBl. I S. 219), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2010 (GVBl. I S. 119), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Worte "Planungsverbandes Ballungsraum" durch "Regionalverbandes" ersetzt.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift werden die Worte "Planungsverbandes Ballungsraum" durch "Regionalverbandes" ersetzt.
  - b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Das Amt des Verbandsdirektors des Regionalverbandes Frankfurt/Rhein-Main wird in Besoldungsgruppe B 8, das Amt des hauptamtlichen Ersten Beigeordneten wird in Besoldungsgruppe B 6 und das Amt des weiteren hauptamtlichen Beigeordneten wird in Besoldungsgruppe B 5 eingestuft.

#### **Artikel 10** **Zuständigkeitsvorbehalt**

Soweit durch die Art. 8 und 9 Rechtsverordnungen geändert werden, bleibt die Befugnis der zuständigen Stellen, diese Rechtsvorschriften zu ändern oder aufzuheben, unberührt.

#### **Artikel 11** **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. April 2011 in Kraft.

**Begründung:**

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werden die bestehenden Gesetze zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit im Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main vom 19. Dezember 2000 (GVBl. I S. 542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Februar 2006 (GVBl. I S. 10), und über den Planungsverband Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main vom 19. Dezember 2000 (GVBl. I S. 544), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Dezember 2006 (GVBl. I S. 619), in einem Gesetz über die Metropolregion Frankfurt/Rhein-Main zusammengefasst. Ziel ist es, die erst mit Ablauf des 31. Dezember 2011 außer Kraft tretenden Vorschriften unter Optimierung der Strukturen bereits mit Wirkung für die nächste Kommunalwahl im Frühjahr 2011 weiterzuführen. Beide Gesetze sind miteinander verknüpft; sie bilden den gesetzlichen Rahmen für eine zukunftsfähige Entwicklung im Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main. Die vorgesehene stärkere Vernetzung des Planungsverbandes - künftig Regionalverband Frankfurt/Rhein-Main - mit der kommunalen Zusammenarbeit legt die Zusammenführung in einem Gesetz nahe. Zudem sollen die Regelungen durch die Zusammenfassung für die Anwender überschaubarer und nutzerfreundlicher sein.

**Zu Art. 1:****A. Allgemeines:**

Die Metropolregion Frankfurt/Rhein-Main soll als Motor der gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung die Leistungs- und Zukunftsfähigkeit des Landes Hessen im nationalen und internationalen Zusammenhang stärken. Zum Wohle der Region bedarf es in den Bereichen der überörtlichen Daseinsvorsorge und der räumlichen Planung moderner Formen der kommunalen Zusammenarbeit, ohne die garantierte Selbstbestimmung der Kommunen infrage zu stellen. Durch neue regionale Kooperationsformen und Netzwerke sollen die kommunalen Kräfte gebündelt und gefördert werden.

Zur Erreichung dieser Entwicklungsziele sollen die für den Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main im Jahr 2000 eingeführten Vorschriften des Ballungsraum- und Planungsverbandsgesetzes unter einer Neuausrichtung und strukturellen Fortentwicklung weitergelten.

Der Gesetzentwurf trifft dafür im Ersten Teil die erforderlichen Regelungen über die kommunale Zusammenarbeit im Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main und bestimmt den Regionalvorstand des Regionalverbandes Frankfurt/Rhein-Main als zuständiges Gremium für die Steuerung und Koordinierung der gemeinschaftlichen Aufgabenwahrnehmung. Im Zweiten Teil wird der Regionalverband Frankfurt/Rhein-Main, der organisationsrechtlich dem bisherigen Planungsverband Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main entspricht, geregelt. Die Bezeichnung des Gesetzes "Metropolregion Frankfurt/Rhein-Main" bringt zum Ausdruck, dass die regionale Zusammenarbeit sich nicht nur auf den definierten Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main beschränkt. Das Gesetz spricht ausdrücklich davon, dass die kommunale Aufgabenwahrnehmung von den räumlichen Grenzen des Ballungsraums Frankfurt/Rhein-Main abweichen kann. So umfassen die meisten der nach dem Ballungsraumgesetz gebildeten Zusammenschlüsse weitere städtische Zentren in der Region und wirken über den gesetzlich festgelegten Kernraum weit hinaus.

Der Gesetzgeber hat mit dem Ballungsraum- und Planungsverbandsgesetz ein modernes System von vernetzten Strukturen eingeführt, mit dem die Polyzentralität der Rhein-Main-Region berücksichtigt wird und erhalten bleibt. Mit dem Ballungsraumgesetz wurde den Kommunen die größtmögliche Eigenverantwortung und Freiheit bei der Frage der kommunalen Zusammenarbeit eingeräumt. Das Gesetz definiert dafür fünf wichtige Zukunftsfelder, derer sich der Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main als Teil einer modernen Metropolregion annehmen muss. Bestimmte Aufgaben wie z.B. Wirtschaftsförderung, Kultur und Verkehrsmanagement eignen sich für die Überschreitung von territorialen Abgrenzungen und von Grenzen zwischen öffentlichen und privaten Akteuren. Diese Ziele lassen sich nur in kommunalen Kooperationen auf der Grundlage des Prinzips der freiwilligen aufgabenorientierten Selbstorganisation wirksam und zweckmäßig erfüllen. Eine starke Metropolregion darf nicht in starre politische Strukturen und abschließende räumliche Grenzen gepresst werden. Sie ist ohnehin nicht nach außen klar abgrenzbar. Die kooperativen Abläufe in der Region richten sich vielmehr an funktionalen Kriterien aus. Anhand der konkreten Aufgabe

können die Kommunen über das geeignete Organisationsmodell und die räumliche Reichweite der Kooperationen selbst entscheiden. Folglich bestehen in der Region vielfältige themenbezogene Allianzen in unterschiedlichen Bezugsräumen. Dies ist Ausdruck einer polyzentrischen, leistungsfähigen und wettbewerbsstarken Metropolregion. Die Weiterentwicklung und die Steuerung der freiwilligen regionalen Zusammenarbeit sind ein entscheidender Baustein für die Zukunftsfähigkeit des Landes und der Region.

Daneben stellt der Planungsverband - jetzt Regionalverband - die erforderliche einheitliche planerische Entwicklung im Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main sicher. Durch den regionalen Flächennutzungsplan für das gesamte Gebiet wird zudem die planerische und städtebauliche Entwicklung der Region einheitlich festgelegt. Der Planungsentwurf wurde durch die Erstellung eines Leitbildes und eines regionalen Einzelhandelskonzeptes vorbereitet. Im Verlaufe der beiden inzwischen durchgeführten Offenlegungen und Anhörungen wurde er aktualisiert und überarbeitet. Eine wissenschaftliche Zwischenevaluierung durch die Akademie für Raumforschung und Landesplanung - Leibniz-Institut - bestätigt dem Planentwurf die erforderliche Steuerungs- und Koordinierungsfunktion, sowie eine intensive interkommunale Abstimmung. Der Plan soll 2011 in Kraft treten.

Die vorhandenen modernen und leistungsfähigen Strukturen in der Rhein-Main-Region gilt es zu optimieren. Es erscheint auch vor dem Hintergrund der erhöhten Kooperationsbereitschaft auf kommunaler Ebene sinnvoll, die vielfältigen entstandenen Kooperationen und die bestehenden Netzwerke intensiver zu koordinieren und den Gestaltungsspielraum der regionalen Akteure, insbesondere des derzeitigen Planungsverbandes auszuweiten. Es soll künftig eine bessere gesteuerte Zusammenarbeit stattfinden. Dafür ist auf eine ergänzende Institution - ohne die Einziehung einer neuen Verwaltungsebene - zurückzugreifen, welche die notwendigen Kooperationsprozesse in Gang bringt, welche die Ideenfindung vorbereitet und steuert und welche als Ansprechpartner für gemeinsame Anliegen dient.

Ausgehend von diesen Strategieüberlegungen und unter Berücksichtigung der Vorschläge von den Verantwortungsträgern aus der Region sieht der Gesetzentwurf folgende Schwerpunkte vor:

1. Das Prinzip der freiwilligen **interkommunalen Zusammenarbeit** in bedeutsamen regionalen Aufgabenfeldern wird im Grundsatz beibehalten. Die gesetzlich definierten Handlungsfelder stellen wichtige, die kommunalen Grenzen überschreitende Aufgabenbereiche dar, die im Interesse einer zukunftsfähigen Entwicklung der gesamten Metropolregion einer verstärkten kommunalen Zusammenarbeit bedürfen.
2. An der geltenden **Abgrenzung des Gebietes des Ballungsraums und für den Planungsverband** wird grundsätzlich festgehalten. Sie ist sachgerecht und aus raumordnerischer Sicht gerechtfertigt. Insbesondere die raumidentische Festlegung der beiden Räume (Einheitlichkeit bei der kommunalen Aufgabenwahrnehmung und der Regionalen Flächennutzungsplanung) hat sich bewährt und bildet die Grundlage des Gesetzes und seiner Strukturen. Sofern einzelne interessierte Städte und Gemeinden aus den unmittelbaren Randbereichen dem Ballungsraum und dem Regionalverband beitreten wollen, besteht erstmalig die Möglichkeit eines Beitrittes. Die Regelung stärkt die Fähigkeit der Städte und Gemeinden im unmittelbaren Grenzgebiet zum Ballungsraum zur Selbstorganisation. Mit ihr soll der immer häufiger erhobenen Forderung der Kommunen nach mehr gemeinschaftlicher Aufgabenwahrnehmung Rechnung getragen werden.
3. Der **Planungsverband** soll künftig "Regionalverband Frankfurt/Rhein-Main" heißen. Er behält die Planungsbefugnis für die Aufgabe der regionalen Flächennutzungsplanung und der Landschaftsplanung für das Gebiet des Ballungsraums Frankfurt/Rhein-Main. Mit den beiden Planungsaufgaben soll dem Bedarf nach einer intensivierten interkommunalen Abstimmung in der Metropolregion nachgekommen werden. Die Zusammenführung von Regionalplan Südhessen und gemeinsamer Flächennutzungsplanung reduziert die Plandokumente auf eines und harmonisiert die Darstellungen des Flächennutzungsplans mit den Festlegungen des Regionalplans Südhessen.

Darüber hinaus erhält er die Mitwirkungsbefugnis an der Wahrnehmung der Ballungsraumaufgaben zurück sowie die Möglichkeit, sich an regionalbedeutsamen Angelegenheiten zu beteiligen. Der Gesetzesentwurf eröffnet dem Verband damit den nötigen Handlungsspielraum, die Funktion des Koordinators und Impulsgebers für die kommunale Aufgabenwahrnehmung im Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main und für die regionalen Vernetzungen in der Region Rhein-Main ausfüllen zu können. In der Region gibt es mit mehr als 20 regionalen Organisationen und Gesellschaften eine Vielzahl von Kooperationen zur Wahrnehmung von regionalen Aufgaben und Interessen mit unterschiedlicher rechtlicher Ausgestaltung. Mit der vorgesehenen Gesetzesänderung erhält der Verband die Möglichkeit, eine Steuerungsfunktion für die regionalen Gesellschaften ausüben zu können oder als zentraler Ansprechpartner in der Region aufzutreten, sofern sich die betreffenden regionalen Verantwortungs- und Entscheidungsträger darauf verständigen.

Weitere Aufgaben, die für die Verwirklichung einer geordneten Entwicklung förderlich sind, kann die Verbandskammer dem Verband übertragen.

4. Der **Rat der Region** wird aufgelöst. Er sollte als koordinierendes Gremium insbesondere auf eine geordnete Aufgabenwahrnehmung und Entwicklung sowie auf ein gemeinsames Erscheinungsbild der Region hinwirken. Diesem Anspruch ist der Rat der Region nicht gerecht geworden. Die ihm übertragenen Aufgaben wie z.B. die Aufstellung von Grundsätzen für die Durchführung der im Ballungsraum wahrzunehmenden Aufgaben hat er nur unzureichend erfüllt. Maßgebende Impulse für die Bildung neuer Kooperationen oder Initiativen sind von dem Rat der Region nicht ausgegangen. Insbesondere seine Größe mit 28 Mitgliedern, seine Zusammensetzung und die fehlende organisationsrechtliche Einbindung in eine bestehende funktionale Institution wurden als Schwachpunkte angesehen.

Die für die Region wichtigen Steuerungs- und Koordinierungsaufgaben sollen zukünftig von dem Regionalvorstand des Regionalverbandes wahrgenommen werden. Ihm sollen neben der Verbandsdirektorin oder dem Verbandsdirektor bis zu zwei hauptamtliche Beigeordnete und bis zu acht ehrenamtliche Beigeordnete sowie dem Grundsatz nach die Landrätinnen und Landräte der Landkreise des Ballungsraums und die Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister der Städte Frankfurt am Main und Offenbach am Main kraft Amtes angehören.

Mit der Bildung des Regionalvorstandes erhält die Region ein schlagkräftiges und überschaubares Gremium. Mit der Übertragung von Befugnissen im Bereich der kommunalen Zusammenarbeit auf den Regionalvorstand wird eine höhere Verbindlichkeit erzeugt; die Arbeitsabläufe können effizienter gestaltet und bessere Synergieeffekte erzielt werden. Der Verbandsdirektorin oder dem Verbandsdirektor als Vorsitzende oder Vorsitzenden wird eine wichtige Steuerungs- und Moderatorenrolle zugesprochen.

## **B. Zu den einzelnen Vorschriften:**

Zur Präambel:

Die Präambel erklärt die Zielvorstellung und das Leitbild für die Leistungs- und Zukunftsfähigkeit des Landes und der Metropolregion Frankfurt/Rhein-Main.

Zu § 1:

Die Überschrift wird präzisiert. Der Aufgabenkatalog für die kommunale Zusammenarbeit in Abs. 1 wird bis auf die Aufgabenbereiche Abfallwirtschaft, Abwasserbeseitigung und Wasserwirtschaft beibehalten. Diese Aufgaben werden seit Langem sehr zufriedenstellend gelöst. Es ist daher nicht mehr erforderlich, sie zu benennen. In Abs. 2 sind die Worte "im Einzelfall" entfallen, da die räumlichen Grenzen des Ballungsraums auf den Regionalen Flächennutzungsplan zugeschnitten sind und die Aufgaben nach Abs. 1 jedoch in einem in der Regel deutlich weiteren Gebietszuschnitt wahrgenommen werden.

**Zu § 2:**

Der Wortlaut des bisherigen § 2 Abs. 1 BallrG wird übernommen. Mit der neuen Regelung in Abs. 2 wird die Raumkongruenz des Ballungsraums Frankfurt/Rhein-Main mit dem Gebiet der Mitglieder des Regionalverbandes im Falle eines Beitritts nach § 7 Abs. 4 sichergestellt. Die Identität der jeweiligen Räume ist im Hinblick auf die Rechts- und Pflichtenstellung der Ballungsraumkommunen nach diesem Gesetz notwendig. Der Wortlaut des bisherigen Abs. 2 wird mit einer redaktionellen Änderung in Abs. 3 Satz 1 übernommen. In Satz 4 wird durch eine Änderung klargestellt, dass die von der Rechtsverordnung betroffenen Kommunen, das sind in der Regel diejenigen, die den Zusammenschluss beantragen, und auch diejenigen Kommunen, die an den betreffenden Raum angrenzen, anzuhören sind.

**Zu § 3:**

Die bisherige Vorschrift des § 3 BallrG wird, abgesehen von redaktionellen Änderungen, übernommen. Es wird klargestellt, dass die Regelung nicht nur für Zusammenschlüsse im Gebiet des Ballungsraums gilt.

**Zu § 4:**

§ 4 sieht vor, dass dem Regionalvorstand die Stärkung der gemeinschaftlichen Aufgabenwahrnehmung zukommt. Der Regionalvorstand ist das Verwaltungsorgan des Regionalverbandes, dessen Zusammensetzung und Aufgaben im Zweiten Teil des Gesetzes (§§ 14, 15) geregelt werden.

Die Vorschrift in Abs. 1 bringt die grundsätzliche und herausgehobene Bedeutung des Regionalvorstandes für die gemeinschaftliche Aufgabenwahrnehmung im Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main zum Ausdruck und stellt die Verbindung zwischen dem Regionalverband und den kommunalen Kooperationsaufgaben dar.

Dem Regionalvorstand kommen wichtige Funktionen in der Metropolregion zu. Er soll als Impulsegeber und Beobachter die geordnete regionale Entwicklung steuern, fördern und sichern. In seiner Rolle als Moderator soll der Regionalvorstand den Interessenausgleich zwischen kommunalen und regionalen Belangen koordinieren. Auch soll er anstreben, dass sich die vielfältigen Initiativen in der Region zu einem systematischen Netzwerk verknüpfen.

Abs. 2 sieht vor, dass die Städte, Gemeinden und Landkreise bei der Aufgabenwahrnehmung die Empfehlungen des Regionalvorstandes berücksichtigen. Die Regelung entspricht der dem Regionalvorstand zugeordneten Steuerungsfunktion für die Bildung von kommunalen Kooperationen.

**Zu § 5:**

Die bisherige Vorschrift des § 6 BallrG wird überwiegend übernommen; der Rat der Region wird durch den Regionalvorstand des Regionalverbandes ersetzt. Mit dem in Abs. 1 angefügten Satz 6 wird der Landesregierung die Möglichkeit gegeben, einen Pflichtverband auch ohne einen Eigentumsübergang anordnen zu können. Die praktischen Erfahrungen im Zusammenhang mit den von der Landesregierung beschlossenen Dringlichkeitserklärungen in den Bereichen Standortmarketing und Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung sowie für die Wahrnehmung der Aufgabe der Unterhaltung von kulturellen Einrichtungen mit überörtlicher Bedeutung haben gezeigt, dass eine geringere Eingriffsintensität in die Rechte der Ballungsraummitglieder für die geforderte gemeinsame Aufgabenerfüllung auch genügen kann.

**Zu § 6:**

Die bisherige Vorschrift des § 7 BallrG wird mit einigen redaktionellen Änderungen übernommen.

**Zu § 7:**

Abs. 1 stellt klar, dass der Planungsverband Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main durch die Neuregelung nicht aufgelöst wird und ein Rechtsnachfolger an seine Stelle tritt. Der Gesetzgeber lässt den Planungsverband trotz der Aufhebung des Planungsverbandsgesetzes (§ 23) unter der neuen Bezeichnung fortbestehen. Mit der Erweiterung der Befugnisse des Verbandes in § 8 Abs. 2 bis 4 ist der Verband nicht mehr ausschließlich auf Planungsaufgaben beschränkt. Der Name macht die neue regionale Verantwortlichkeit des Verbandes deutlich.

Mit der Neuregelung in Abs. 4 wird die Fähigkeit zur Selbstorganisation der unmittelbar an den Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main angrenzenden Städte und Gemeinden gestärkt. In der Erwartung der Attraktivität des neuen Verbandes können die an das Gebiet des Regionalverbandes angrenzenden Städte und Gemeinden erstmals zum 1. April 2011 (Beginn der nächsten Wahlperiode) dem Verband beitreten. Da das Gesetz erst zum 1. April 2011 in Kraft tritt, können die Beschlüsse der Gemeindevertretungen und Stadtverordnetenversammlungen ebenso wie der Beschluss der Verbandskammer zum Beitritt einer Gebietskörperschaft nur auf dieses Datum zurückwirken. Danach ist der Beitritt jeweils nur zu Beginn einer Wahlperiode möglich; damit wird eine Kontinuität in der Verbandsmitgliedschaft und der Verbandsarbeit gewährleistet. Wegen der besonderen Bedeutung des Beitritts bedarf es der im Gesetz vorgesehenen Mehrheiten bei den Beschlussfassungen der Beteiligten und der Zustimmung des für Raumordnung und Städtebau zuständigen Ministeriums. Die Genehmigung stellt einen staatlichen Hoheitsakt dar; die Beteiligten haben keinen Rechtsanspruch auf die Erteilung der Genehmigung.

Die neue Regelung in Abs. 5 Satz 1 überträgt den Beteiligten die Verantwortung, die Rechtsverhältnisse des Beitritts in einer Vereinbarung im Sinne dieses Gesetzes zu regeln. Den Verbandsbeteiligten wird damit eine Gestaltungsfreiheit an die Hand gegeben, die es ermöglicht, den Besonderheiten und Gegebenheiten vor Ort Rechnung zu tragen und unter Zugrundelegung der Vorgaben dieses Gesetzes und dem damit zum Ausdruck kommenden Willen des Gesetzgebers Lösungen zu finden. Auch die Voraussetzung eines Austritts, insbesondere also die Finanz- und Vermögensauseinandersetzung bei einem Ausscheiden, ist zu regeln. Der Mitgliederwechsel soll gewährleisten, dass der Verband auch künftig vom übereinstimmenden Willen seiner Mitgliedskörperschaften getragen wird. Satz 2 trägt dem allgemeinen Grundsatz Rechnung, dass bei auf Dauer angelegten Rechtsbeziehungen nach Treu und Glauben eine Kündigung aus wichtigem Grund grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden kann. Satz 3 stellt wegen des schwerwiegenden Eingriffs in die Rechtsverhältnisse sowohl des Verbandes als auch des einzelnen Mitglieds und der Auswirkung auf das Wohl der Region Ausscheiden und Kündigung unter einen erweiterten Genehmigungsvorbehalt. Wegen der etwaigen Auswirkungen eines Ausscheidens auf die Rechtsverhältnisse eines Zusammenschlusses nach diesem Gesetz soll auch das Innenministerium in die Genehmigung einbezogen werden.

Abs. 6 regelt die öffentliche Bekanntmachung unter Verweis auf § 19, der dem bisherigen § 12 PlanVG mit einer redaktionellen Änderung entspricht.

Zu § 8:

§ 8 benennt die Aufgaben des Regionalverbandes. Abs. 1 Nr. 1 und 2 entsprechen den bisherigen Vorschriften des § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 PlanVG. Diese Aufgaben werden unverändert wahrgenommen.

Mit der Neuregelung in Abs. 2 wird dem Regionalverband Frankfurt/Rhein-Main die Befugnis eingeräumt, bei der kommunalen, kooperativen Aufgabenerledigung mitzuwirken. Unter Mitwirkung ist jedwedes Engagement des Verbandes an der kommunalen Zusammenarbeit zu verstehen. Es kann sich dabei um Unterstützungs- und Dienstleistungen, aber auch um Beteiligungen an kommunalen Kooperationen handeln. Für Beteiligungen beispielsweise in Form eines Anteilerwerbs an anderen Unternehmen, als Mitgliedschaft in einem Verein oder einer sonstigen Einrichtung gilt § 8 Abs. 3 entsprechend. Die Mitwirkungsbefugnis hatte der Planungsverband Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main bis zum 31. März 2006. Mit der Änderung des Gesetzes vom 2. Februar 2006 wurde die Mitwirkungsbefugnis gestrichen. Die Evaluierung der Vorschriften hat ergeben, dass die zuletzt nur auf eine ausschließlich beratende Tätigkeit beschränkte Mitwirkung des Verbandes den Anforderungen in der Region nicht genügt. Mit dem 2. Halbsatz wird klargestellt, dass die Verbandsmitglieder im Einvernehmen mit dem Regionalvorstand die Kooperationsaufgaben nach § 1 auch dem Regionalverband übertragen können.

Mit der Regelung in Abs. 3 soll sich der Verband in allen regionalbedeutsamen Angelegenheiten engagieren können, die mitgliederschaftlich organisiert sind. Mögliche Beteiligungen, Mitgliedschaften oder vertragliche Vereinbarungen des Verbandes können vom Regionalvorstand vorgeschlagen werden; ansonsten unterliegen sie seiner Zustimmung. So soll beispielsweise dem

Verband rechtssicher ermöglicht werden, sich an dem gerade gegründeten Verein "FrankfurtRheinMain - Verein zur Förderung der Standortentwicklung", der die Entwicklung und Profilierung der Region unterstützen will, zu beteiligen. Der neue Verein möchte erreichen, dass die Städte und Gemeinden der Region gemeinsam mit der Wirtschaft an einem Strang ziehen. Seine Projekte dienen dazu, die Wettbewerbsfähigkeit mit anderen Metropolregionen zu erhalten. Mittelfristig soll der Verein nach dem Willen seiner Mitglieder zu einer Bündelung und Konzentration der Gesellschaften beitragen. Zur Steuerungs- und Bündelungsmöglichkeit von regionalen Gesellschaften wird auf die Ausführungen im Allgemeinen Teil der Begründung hingewiesen. Über die Mitgliedschaften des Verbandes soll die Verbandskammer mit der Mehrheit der Stimmenzahl ihrer Mitglieder entscheiden können (vgl. Begründung zu § 11).

Abs. 4 ermöglicht den Verbandsmitgliedern, weitere Aufgaben aus dem eigenen Wirkungskreis auf den Verband zu übertragen, soweit die Aufgaben für die Verwirklichung einer geordneten Entwicklung im Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main förderlich sind. Die Übertragung von Aufgaben ist den Verbandsmitgliedern in die freie Entscheidung gestellt. Weitere Bedingungen für die Übernahme sind die Zustimmung des Regionalvorstandes, soweit er nicht die Übertragung selbst vorgeschlagen oder beantragt hat, und die Beschlussfassung der Verbandskammer mit einfacher Stimmenmehrheit.

Zu § 9:

§ 9 benennt die Organe des Verbandes.

Zu § 10:

Die bisherige Regelung des § 4 PlanvG über die Aufgaben der Verbandskammer wird weitgehend übernommen. Es wird in Abs. 1 Satz 2 darüber hinaus klargestellt, dass die Zustimmungsrechte des Regionalvorstandes von den Entscheidungen der Verbandskammer nicht berührt werden. Bei fehlender oder nicht erfolgter Zustimmung des Regionalvorstandes kann die Verbandskammer nicht beschließen. Die Regelung des § 14 Abs. 2 findet Anwendung, nach der dem Verbandsdirektor ein Widerspruchs- und Beanstandungsrecht für die Beschlüsse der Verbandskammer zukommt.

Zu § 11:

Der Wortlaut des bisherigen § 5 PlanvG wird übernommen unter Hinzufügung von Abs. 2 Satz 1 und Satz 2. Die Regelung benennt die Gesamtzahl der Stimmen der Mitglieder der Verbandskammer. Sie dient der Klarstellung, weil die Zahl der Stimmen (93) nicht identisch ist mit der Zahl der Mandatsträger (75) und beispielsweise die Beschlüsse der Verbandskammer nach § 8 Abs. 3 und 4 sowie nach § 14 Abs. 3 Satz 5 i.V.m. § 76 Abs. 1 bis 3 HGO der Mehrheit der Stimmen bedürfen. Satz 2 stellt eine Folgeänderung von § 7 Abs. 4 und Abs. 5 dar.

Zu § 12:

Die bisherige Vorschrift des § 6 PlanvG wird mit einer redaktionellen Änderung in Abs.1 übernommen.

Zu § 13:

Die bisherige Vorschrift des § 7 PlanvG wird mit einigen redaktionellen Änderungen übernommen.

Zu § 14:

Die Regelungen in Abs. 1 und 2 sehen den Regionalvorstand als Verwaltungsbehörde des Verbandes vor. Er erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung und vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Der Regionalvorstand besteht aus der oder dem hauptamtlichen Vorsitzenden (Verbandsdirektorin oder Verbandsdirektor), bis zu zwei hauptamtlichen Beigeordneten, wovon eine oder einer als Erste Beigeordnete oder Erster Beigeordneter zu wählen ist, und ehrenamtlichen Beigeordneten. Die Mitglieder des Regionalvorstandes dürfen nicht gleichzeitig der Verbandskammer angehören. Dies entspricht einem wesentlichen Grundsatz des Hessischen Kommunalverfassungsrechts. In der Verbandssatzung wird die Zahl der ehrenamtlichen Beigeordneten festgelegt, wobei die Zahl von acht Beigeordnetenstellen nicht überschritten werden darf. Auch darf, in Anlehnung an die Regelungen der Hessischen Gemeinde- und Kreisordnung, die Zahl der hauptamtlichen Beigeordneten die Zahl der ehrenamtlichen nicht übersteigen. Darüber hinaus gehören die Oberbürgermeisterin/Oberbürger-

meister der beiden kreisfreien Städte Frankfurt am Main und Offenbach am Main und im Fall eines Beitritts der kreisfreien Städte Wiesbaden und Darmstadt dem Regionalvorstand kraft Amtes an. Ebenso zählen dazu kraft Amtes die Landräte der sechs Landkreise Hochtaunuskreis, Landkreis Groß-Gerau, Main-Kinzig-Kreis, Main-Taunus-Kreis, Landkreis Offenbach und Wetteraukreis. Damit ist sichergestellt, dass die obersten kommunalen Verantwortungsträger im Ballungsraum an den Entscheidungs- und Abstimmungsprozessen maßgeblich beteiligt sind. Dem bis zu 19 (im Fall eines Beitritts von Wiesbaden und Darmstadt 21) Mitglieder umfassenden Regionalvorstand kommt damit eine besondere Gewichtung und Stärkung zu.

Die direkt gewählten Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten sind nicht stimmberechtigt bei Entscheidungen über die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Rahmen der von der Verbandsversammlung bereitgestellten Haushaltsmittel und zur Vorbereitung und Durchführung von Entscheidungen zur Regionalen Flächennutzungs- und Landschaftsplanung. Diese Angelegenheiten obliegen ausschließlich den Vertretern der Verbandsmitglieder, den Städten und Gemeinden im Ballungsraum. Nach der strikten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur ausschließlichen Zuständigkeit der Gemeinden für die Bauleitplanung ist diesem Aspekt auch bereits im Vorstand des Verbandes Rechnung zu tragen. Danach sollen Personen, die nicht durch die - aus Gemeindevertretern bestehende - Verbandskammer legitimiert sind, nicht an den vorbereitenden Entscheidungen über die Flächennutzungs- und Landschaftsplanung mitwirken.

Abs. 3, 4 und 5 entsprechen bis auf redaktionelle Anpassungen dem Wortlaut des bisherigen § 8 Abs. 3, 4 und 5 PlanvG.

Abs. 6 bestimmt die näheren Verfahrensregelungen des Regionalvorstandes entsprechend den Bestimmungen der Hessischen Gemeindeordnung über die Beschlussfassung, die Beschlussfähigkeit und die Einberufung.

Zu § 15:

Die Bestimmung nennt die Aufgaben des Regionalvorstandes. Der Regionalvorstand ist insbesondere zuständig für die kommunale Zusammenarbeit im Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main. Sein Wirkungsraum strahlt in die gesamte Metropolregion Frankfurt/Rhein-Main aus. Als Nachfolger des Rats der Region nimmt er dessen bisherige Aufgaben wahr (Nr. 5 bis 9). Darüber hinaus erhält er zusätzliche Steuerungs- und Koordinierungsfunktionen. Er ist in der Rolle des Ideengebers befugt, regionalbedeutsame Mitwirkungen und Beteiligungen des Regionalverbandes anzustoßen. Auf die Begründung zu § 4 wird verwiesen.

In Nr. 1 wird dem Regionalvorstand das Recht zugebilligt, der Landesregierung vorzuschlagen, eine Aufgabe nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 als dringlich zu erklären. Der Regionalvorstand soll dadurch einerseits in seiner Stellung gegenüber den Kommunen gestärkt werden. Andererseits soll aber auch seine Pflichtenstellung unterstrichen werden. Im Fall einer kommunalen Blockade soll er als letztes Mittel die Möglichkeit eingeräumt bekommen, auf einen kommunalen Pflichtverband über eine Dringlichkeitserklärung hinzuwirken.

Die Aufgabe nach Nr. 2 entspricht der Regelung in § 5 Abs. 2, nach der dem Regionalvorstand, wie bisher dem Rat der Region, vor der Errichtung eines Pflichtverbandes ein Anhörungs- und Widerspruchsrecht zukommt.

Nr. 3 räumt dem Regionalvorstand das Recht ein, dem Regionalverband Mitwirkungs- und Beteiligungsmöglichkeiten vorzuschlagen oder den vom Regionalverband gewollten Mitwirkungen oder Beteiligungen zuzustimmen. Das gilt auch für die Übertragung von weiteren ballungsraumrelevanten Aufgaben. Ohne die Zustimmung des Regionalvorstandes soll der Regionalverband die Aufgaben nach § 8 Abs. 2 bis 4 nicht durchführen können. Das Zustimmungserfordernis unterstreicht die dem Regionalvorstand zugewiesene Steuerungskompetenz und Koordinierungsfunktion. Die Aufnahme der zusätzlichen Aufgabenbeschreibung in den Aufgabenkatalog als eigene Nummer erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass nicht notwendig alle Mitwirkungen, die der Regionalvorstand dem Regionalverband vorschlagen kann, einen Beschluss der Verbandskammer erfordern. Die Verbandskammer entscheidet nur in wichtigen Angelegenheiten, d.h. in einer substanziell-

len, langfristigen und umlagerelevanten Angelegenheit. Einfache Unterstützungs- und Beratungsleistungen unterliegen diesem Erfordernis nicht.

Nr. 4 bis 8 entsprechen dem Wortlaut des bisherigen § 5 Nr. 1 bis 5 BallrG; die Aufgaben waren dem Rat der Region zugewiesen.

Nr. 10 ermöglicht dem Regionalvorstand, die Organe der Städte, Gemeinden und Kreise im Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main zur Behandlung einer bestimmten regionalbedeutsamen Angelegenheit einberufen zu können. Der Regionalvorstand kann damit die Behandlung der Angelegenheit in den Vertretungskörperschaften der Ballungsraumkommunen erzwingen. Regionalbedeutsame Angelegenheiten sollen dadurch eine größere Öffentlichkeit und damit letztlich mehr Gewicht erhalten.

Zu § 16:  
Der Wortlaut des bisherigen § 9 PlanvG wird übernommen.

Zu § 17:  
Die bisherige Vorschrift des § 10 PlanvG wird mit einer redaktionellen Änderung übernommen.

Zu § 18:  
Im Rahmen der Evaluierung der kommunalrechtlichen Vorschriften werden die Regelungen über die Umlagen der Landkreise und Verbände soweit möglich synchronisiert.

Die Vorschriften über die Verbandsumlage werden an die für die Landkreise und den Landeswohlfahrtsverband Hessen geltenden Vorschriften angepasst. Dabei wird klargestellt, dass auch etwaige Fehlbeträge aus Vorjahren bei der Bemessung der Verbandsumlage zu berücksichtigen sind.

Zu § 19:  
Die bisherige Vorschrift des § 12 PlanvG wird mit einer redaktionellen Änderung übernommen.

Zu § 20:  
Der Wortlaut des bisherigen § 13 PlanvG wird übernommen.

Zu § 21:  
Der Wortlaut des bisherigen § 14 PlanvG wird übernommen.

Zu § 22:  
Der Wortlaut des Abs. 1 entspricht dem bisherigen § 15 Abs. 4 PlanvG. Die sonstigen Überleitungsvorschriften in dem bisherigen § 15 Abs. 1 bis 3 sind gegenstandslos geworden. Für den Beitritt und den Austritt von Gemeinden wurde in Abs. 2 das vorläufige Weitergelten der bestehenden Pläne oder des bestehenden Plans vorgesehen.

Zu § 23:  
Das Ballungsraum- und Planungsverbandsgesetz sind als Konsequenz aus der Zusammenführung in das Gesetz über die Metropolregion Frankfurt/Rhein-Main, das zum 1. April 2011 in Kraft treten soll, aufzuheben.

Zu § 24:  
Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Gesetzes zum 1. April 2011. Der Zeitpunkt entspricht der Wahlzeit der Gemeindevertretungen und Kreistage.

#### **Zu Art. 2 (Änderung des Hessischen Gleichberechtigungsgesetzes):**

Es handelt sich um eine Folgeänderung von Art. 1 aufgrund der neuen Bezeichnung des Verbandes.

#### **Zu Art. 3 (Änderung des Hessischen Wahlbeamten-Aufwandsentschädigungsgesetzes):**

Es handelt sich um eine Folgeänderung von Art. 1 aufgrund der neuen Bezeichnung des Verbandes.

**Zu Art. 4 (Änderung des Gesetzes zur Regelung der überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften in Hessen):**

Es handelt sich um eine Folgeänderung von Art. 1 aufgrund der neuen Bezeichnung des Gesetzes und des Verbandes.

**Zu Art. 5 (Änderung des Hessischen Landesplanungsgesetzes):**

Es handelt sich um Folgeänderungen von Art. 1 aufgrund der neuen Bezeichnung des Gesetzes und des Verbandes.

**Zu Art. 6 (Änderung des Finanzausgleichsgesetzes):**

Es handelt sich um eine Folgeänderung von Art. 1 aufgrund der neuen Bezeichnung des Gesetzes und des Verbandes.

**Zu Art. 7 (Änderung des Eigenbetriebsgesetzes):**

Es handelt sich um eine Folgeänderung von Art. 1 aufgrund der neuen Bezeichnung des Verbandes.

**Zu Art. 8 (Änderung der kommunalen Stellenobergrenzenverordnung):**

Es handelt sich um eine Folgeänderung von Art. 1 aufgrund der neuen Bezeichnung des Verbandes.

**Zu Art. 9 (Änderung der Hessischen Kommunalbesoldungsverordnung):**

Es handelt sich zum Großteil um Folgeänderungen von Art. 1, die die neue Bezeichnung des Verbandes berücksichtigen.

Daneben ist aufgrund der Regelung in § 14 Abs. 1 Satz 5 MetropolG die Einstufung der oder des möglichen weiteren Beigeordneten zu regeln. Eine weitere hauptamtliche Beigeordnete oder ein weiterer hauptamtlicher Beigeordneter werden nach Besoldungsgruppe B 5 eingestuft.

Diese Einstufung entspricht derjenigen bei den hauptamtlichen Wahlbeamten der Gemeinden und Kreisen: Die Ämter der weiteren hauptamtlichen Beigeordneten sind auch dort drei Besoldungsgruppen niedriger eingestuft als die Ämter der (Ober-)Bürgermeister und Landräte - vgl. § 2 Abs. 2 und § 3 Abs. 3 HKomBesV.

**Zu Art. 10 (Zuständigkeitsvorbehalt):**

Die Aufnahme der "Entsteinerungsklausel" ist erforderlich, da durch Art. 8 und 9 des Gesetzes auch Rechtsverordnungen geändert werden.

**Zu Art. 11 (Inkrafttreten)**

Die Bestimmung legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Artikelgesetzes zum 1. April 2011 fest.

Wiesbaden, 30. August 2010

Für die Fraktion der CDU  
Der Fraktionsvorsitzende:  
**Dr. Wagner (Lahntal)**

Für die Fraktion der FDP  
Der Fraktionsvorsitzende:  
**Rentsch**